

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN

Stand: 02.01.2026

Name des Produkts: Individuelle Vermögensverwaltung

Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungs-VO) veröffentlicht die DZ PRIVATBANK für ihre Finanzprodukte im Sinne von Artikel 8 Offenlegungs-VO, mit denen ökologische und soziale Merkmale beworben werden, unter anderem Informationen zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen bezogen auf die jeweilige Anlagestrategie der Vermögensverwaltung. Darüber hinaus werden die Methoden zur Bewertung, Messung und Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale erläutert. Die vorliegenden Informationen beziehen sich auf die DZ PRIVATBANK als Finanzmarktteilnehmer im Sinne der Offenlegungs-VO, die Finanzportfolioverwaltung erbringt.

a) Zusammenfassung

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Mindestens 75 % der Investitionen des Finanzproduktes sind ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale (#1). Der Anteil der „#1A Nachhaltige Investitionen“ an den Investitionen des Finanzprodukts beträgt mindestens 15 %. Maximal 25 % der Investitionen gehören zur Kategorie „#2 Andere Investitionen“.

Für nachhaltige Investitionen werden über die Mindeststandards hinaus zusätzliche Qualifikationen gefordert.

Die nachhaltigen Investitionen haben als Ziel, zu einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen beizutragen. Diese sind an die 17 Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen und die sechs Umweltziele der EU-Taxonomieverordnung angelehnt.

Es erfolgt die Bewertung aller Vermögensgegenstände hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeitsmerkmale. Hierfür werden Daten zum Thema ESG und Nachhaltigkeit (wirtschaftliche Aktivität, Kontroversen, Scorings, Beiträge zu SDGs und Taxonomie, etc.) von unseren Datenprovidern aggregiert.

Die Einstufung einer Investition als nachhaltige Investition im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 bedingt, dass diese die „Do-not-significant-harm“-Prüfung (DNSH) besteht und somit keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziel erheblich schadet. In diesem Zusammenhang werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 überprüft.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch die Einhaltung unserer PAI-Strategie für die fünf PAI-Gruppen berücksichtigt. Dabei wird sichergestellt, dass die Prüfkriterien der PAI-Strategie für jede der folgenden PAI-Gruppen von mindestens 50% des Investitionsvolumens eingehalten werden:

- PAI-Gruppe 1 Treibhausgasemissionen
- PAI-Gruppe 2 Biodiversität
- PAI-Gruppe 3 Wasser
- PAI-Gruppe 4 Abfall
- PAI-Gruppe 5 Soziales und Beschäftigung

b) Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen.

Welchen Beitrag leisten die nachhaltigen Investitionen, ohne keinem der anderen nachhaltigen Anlageziele erheblich zu schaden?

Die nachhaltigen Investitionen haben als Ziel, zu einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Zielen beizutragen. Diese sind an die 17 Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen und die sechs Umweltziele der EU-Taxonomieverordnung angelehnt.

Die Klassifizierung der Geschäftsfelder, die in soziale oder ökologische Ziele einzahlen, folgt der im Rahmen der MSCI Sustainable Impact Metrics angewandten Methodik des Datenanbieters MSCI Inc. Eine Investition in Unternehmensemittenten trägt damit zu einem sozialen oder ökologischen Ziel bei, wenn mind. 20% ihrer Einnahmen mit Produkten oder Dienstleistungen erwirtschaftet werden, die zu einem oder mehreren der folgenden sozialen oder ökologischen Zielen beitragen:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Bereitstellung von Bildungsdienstleistungen
- Energieeffizienz
- Nachhaltige Bewirtschaftung
- Lebensmittel und Ernährung
- Gesundheit
- Verantwortungsvolle Finanzdienstleistungen
- Zugang zu digitalen Dienstleistungen in am wenigsten entwickelten Ländern

Darüber hinaus kann auch der Investitionszweck eines Instruments zu den Zielen der nachhaltigen Investitionen beitragen (z.B. Green Bonds).

Die Einstufung einer Investition als nachhaltige Investition im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 bedingt, dass diese die „Do-not-significant-harm“-Prüfung (DNSH) besteht und somit keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziel erheblich schadet. In diesem Zusammenhang werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 überprüft.

Zusätzlich werden solche Investments akzeptiert, die sich nicht auffallend negativ oder nachteilig bzgl. der 17 SDGs verhalten.

Für Unternehmensemittenten werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch explizite Messung und Bewertung der folgenden PAIs berücksichtigt:

- PAI 1 THG-Emissionen
- PAI 2 CO₂-Fußabdruck
- PAI 3 THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- PAI 4 Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- PAI 5 Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- PAI 6 Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- PAI 7 Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- PAI 8 Emissionen in Wasser
- PAI 9 Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- PAI 10 Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit
- PAI 11 Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- PAI 12 Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- PAI 13 Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- PAI 14 Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Zudem werden aus Annex I Tabelle 2 (Umwelt) und Tabelle 3 (Soziales) je ein additionaler PAI Indikator berücksichtigt. Anstelle der indirekten Ermittlung von Principle Adverse Impacts über themenbezogene Datenfelder (bspw. Sustainable Development Goals) erfolgt die explizite Prüfung mittels spezifischer Messgrößen, über welche die Einhaltung der genannten Indikatoren abgeprüft wird. Bei der Auswahl der expliziten Messgrößen orientieren wir uns an dem speziell für die PAI-Prüfung von MSCI Inc. entwickelten Leitfaden mit Datenfeld-Empfehlungen aus ihrem Universum.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch die Einhaltung unserer PAI-Strategie für die fünf PAI-Gruppen berücksichtigt. Dabei wird sichergestellt, dass die Prüfkriterien der PAI-Strategie für jede der folgenden PAI-Gruppen von mindestens 50% des Investitionsvolumens eingehalten werden:

- PAI-Gruppe 1 Treibhausgasemissionen
- PAI-Gruppe 2 Biodiversität
- PAI-Gruppe 3 Wasser
- PAI-Gruppe 4 Abfall
- PAI-Gruppe 5 Soziales und Beschäftigung

c) Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt berücksichtigt bei mindestens 75 % der getätigten Investments ökologische und/oder soziale Merkmale. Darunter verstehen wir als Mindeststandards:

- umsatzbezogene Schwellenwerte für Unternehmensemittenten wie z. B. Rüstung, Produktion von Tabak, Kohlebergbau, Abbau von Ölsanden und Ölschiefer und Schwellenwert für ESG Score
- Unternehmen werden ausgeschlossen, die geächtete Waffen produzieren und die gravierende Verstöße gegen den UN Global Compact in mindestens einer der Prüfkategorien aufweisen
- Staatsemittenten werden ausgeschlossen, sofern sie wegen schwerwiegender Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte gemäß Freedom House Index als nicht frei gelten
- Kollektivanlagen, die nicht als Art. 8 oder Art. 9 klassifiziert sind, werden ausgeschlossen

Von den 75 % der getätigten Investments, die ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen, werden mindestens 15 %, gemessen an den Investitionen des Finanzprodukts, in nachhaltige Investitionen investiert. Unter einer nachhaltigen Investition nach Offenlegungsverordnung verstehen wir Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen und diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen sowie Merkmale einer guten Unternehmensführung aufweisen.

Für nachhaltige Investitionen werden über die Mindeststandards hinaus zusätzliche Qualifikationen gefordert:

- für Unternehmensemittenten werden keine kritischen Verstöße gegen den UN Global Compact zugelassen, zusätzlich werden Unternehmensemittenten ausgeschlossen, die an der Produktion von kontroversen Waffen beteiligt sind
- für Unternehmensemittenten erfolgt eine Verschärfung der umsatzbezogenen Schwellenwerte für Kohlebergbau und Abbau von Ölsanden und Ölschiefer
- für Unternehmensemittenten gelten zusätzliche umsatzbezogene Schwellenwerte für fossile Brennstoffe, Nuklearenergie, Glücksspiel, Pornografie und bedenkliche Chemikalien (Pestizide)
- Kollektivanlagen, die gemäß Fondsanbieter (via Morningstar, WM-Datenservice oder European ESG Templates) als Art. 9 klassifiziert werden
- Kollektivanlagen, die als Art. 8 klassifiziert sind und nachhaltige Investitionen gemäß Offenlegungsverordnung (MiFID II, Art. 2 Nr. 7b) oder ökologisch nachhaltige Investitionen gemäß Taxonomie Verordnung (MiFID II, Art. 2 Nr. 7a) tätigen und dem deutschem Zielmarkt-konzept gemäß Fondsanbieter (via Morningstar, WM-Datenservice oder European ESG Templates) entsprechen

Speziell für dieses Finanzprodukt erfolgt zusätzlich eine Einschränkung des möglichen Anlageuniversums durch Berücksichtigung der Anlagegrundsätze der EKD zur Vermögensanlage. Basis hierfür sind die EKD-Texte 113 „Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche“.

d) Anlagestrategie

Welche Investmentstrategie verfolgt das Produkt, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen?

Es erfolgt die Bewertung aller Vermögensgegenstände hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeitsmerkmale. Hierfür werden Daten zum Thema ESG und Nachhaltigkeit (wirtschaftliche Aktivität, Kontroversen, Scorings, Beiträge zu SDGs und Taxonomie, etc.) von unseren Datenprovidern aggregiert. Basierend auf diesen Daten werden die Instrumente zur Erfüllung der regulatorischen Anforderungen klassifiziert bzw. bewertet. Die Aktualisierung der entsprechenden Daten und die Klassifizierung der Instrumente erfolgen monatlich. Die Datengrundlage ist die Basis für Selektions- und Allokationsentscheidungen und zugehöriger Kontrollprozesse im Rahmen des nachhaltigen Investmentprozesses.

Die erste Prüfungsebene umfasst die Kontrolle auf aktive ESG-Quotenverletzungen im Rahmen der Selektions- und Allokationsentscheidung. Im Rahmen des Selektionsprozesses wird geprüft, ob das entsprechende Investment die gestellten Anforderungen hinsichtlich der Nachhaltigkeit (z. B. Governance Score, Mindeststandards, Zusatzanforderungen, DNSH-Prüfung nach Offenlegungsverordnung

(PAI-Prüfung)) und weiterer mandatsspezifischer Restriktionen erfüllt. Falls ein Instrument die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt, wird das Instrument für eine potentielle Transaktion nicht zugelassen. Im Rahmen des Allokationsprozesses werden darüber hinaus die Auswirkungen auf das gesamtheitliche Portfolio geprüft. Führt die potentielle Allokation des Instruments zu einer Verletzung der determinierten Nachhaltigkeitskriterien bzw. -grenzen, wird die entsprechende Transaktion nicht ausgeführt.

Neben der aktiven Selektion und Allokation von Instrumenten sind ebenfalls passive ESG-Quotenverletzungen zu prüfen. Um sicherzustellen, dass aufgrund von Marktbewegungen oder veränderten ESG Daten keine Verletzungen unserer Nachhaltigkeitskriterien und -quoten generiert werden, erfolgt eine regelmäßige Prüfung der Portfolios. Bei einer entsprechenden passiven Verletzung der Restriktionen wird der zuständige Portfoliomanager informiert und die ESG-Quotenverletzungen werden durch marktgerechte Transaktionen im Sinne des Kundeninteresses behoben.

Welche Richtlinie wird zur Bewertung der Good-Governance-Praktiken der Unternehmen, in die investiert wird, herangezogen?

Für alle Unternehmensemittenten unserer Investments wird ein Governance Score von mindestens 20 (von maximal 100) vorausgesetzt, um Aspekten der guten Unternehmensführung Rechnung zu tragen. Der Governance Score berücksichtigt Kriterien wie interne Kontrollen, Unabhängigkeit des Aufsichtsrates, Vergütung der Geschäftsleitung, Korruption, Wettbewerbsverhalten etc. in einer Kennzahl.

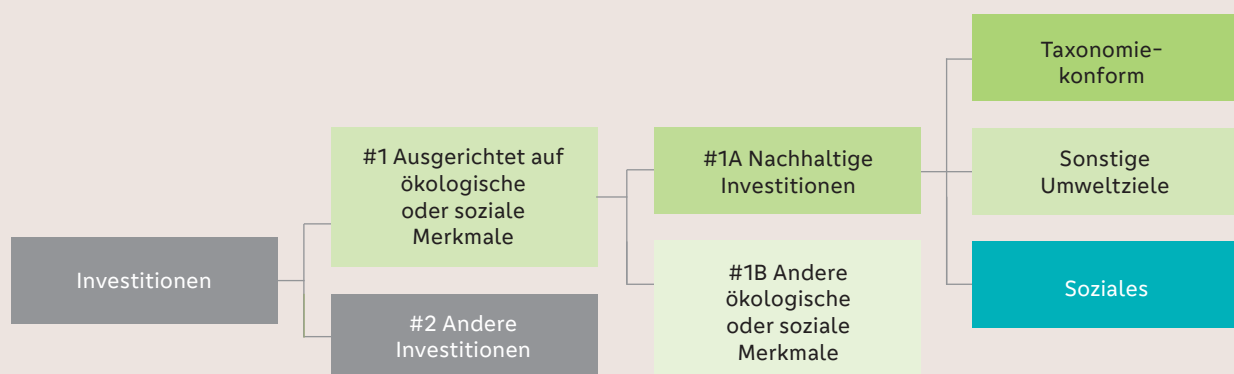
Diese Aspekte gehen auch in den übergeordneten ESG Score ein, für den wir einen Mindestwert von 20 (von maximal 100) für alle Investments von Unternehmensemittenten, für die ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigt werden, fordern. Beide Scores basieren auf Daten des externen Anbieters MSCI Inc.

Darüber hinaus müssen diese Unternehmensemittenten bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte beachten. In diesem Zusammenhang wird die Einhaltung aller Prinzipien des UN Global Compact (Initiative der Vereinten Nationen) geprüft. Hierbei umfassen die Prinzipien die Kategorien Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Anti-Korruption. Unternehmensemittenten, welche gegen die Einhaltung der Prinzipien verstoßen, werden ausgeschlossen.

e) Aufteilung der Investitionen

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die ökologische oder soziale Merkmale fördern?

Mindestens 75 % der Investitionen des Finanzproduktes sind ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale (#1). Der Anteil der „#1A Nachhaltige Investitionen“ an den Investitionen des Finanzprodukts beträgt mindestens 15 %. Maximal 25 % der Investitionen gehören zur Kategorie „#2 Andere Investitionen“.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale

umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen

umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

f) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Wie werden die ökologischen oder sozialen Merkmale überwacht?

Die Aktualisierung der Daten unserer externen Datenanbieter zur Klassifizierung der Instrumente bezüglich der E/S-Merkmale erfolgt monatlich. Die Daten bilden die Grundlage für die wöchentlich Überwachung der Einhaltung der E/S-Merkmale auf Finanzproduktebene.

Um die Überwachung der E/S Merkmale zu garantieren, wird in einer ersten Prüfungsebene die Kontrolle auf aktive ESG-Quotenverletzungen im Rahmen der Selektions- und Allokationsentscheidungen überprüft.

Im Rahmen des Selektionsprozesses wird geprüft, ob das entsprechende Investment die gestellten Anforderungen hinsichtlich der Nachhaltigkeit (z.B. Governance Score, Mindeststandards, Zusatzanforderungen, DNSH-Prüfung nach Offenlegungsverordnung (PAI-Prüfung)) und weiterer mandatspezifischer Restriktionen erfüllt. Falls ein Instrument die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt, wird das Instrument für eine potentielle Transaktion nicht zugelassen. Im Rahmen des Allokationsprozesses werden darüber hinaus die Auswirkungen auf das gesamtheitliche Portfolio geprüft. Führt die potentielle Allokation des Instruments zu einer Verletzung der determinierten Nachhaltigkeitskriterien bzw. -grenzen, wird die entsprechende Transaktion nicht ausgeführt. Neben der aktiven Selektion und Allokation von Instrumenten sind ebenfalls passive ESG-Quotenverletzungen zu prüfen. Um sicherzustellen, dass aufgrund von Marktbewegungen oder veränderten ESG Daten keine Verletzungen unserer Nachhaltigkeitskriterien und -quoten generiert werden, erfolgt eine regelmäßige Prüfung der Portfolios. Bei einer entsprechenden passiven Verletzung der Restriktionen wird der zuständige Portfoliomanager informiert und die ESG-Quotenverletzung wird durch marktgerechte Transaktionen im Sinne des Kundeninteresses behoben.

g) Methoden

Anhand welcher Methoden wird gemessen, ob die durch das Finanzprodukt geförderten sozialen und ökologischen Merkmale erfüllt werden?

Die Einhaltung der E/S Merkmale bei diesem Finanzprodukt wird durch die Bewertung der Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der Daten jener externen Datenanbieter geprüft, die im Unterpunkt h) Datenquellen und -verarbeitung aufgelistet sind. Es wird zusätzlich regelmäßig geprüft, ob die gesetzten Ausschlusskriterien und Indikatoren weiterhin Anwendung finden und eingehalten werden können.

h) Datenquellen und -verarbeitung

Welche Datenquellen werden verwendet, um jedes der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?

Für unsere Investitionen verwenden wir Daten von MSCI Inc., WM-Datenservice und Morningstar.

Welche Maßnahmen werden getroffen, um die Datenqualität zu gewährleisten?

Für die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale wird auf Daten unserer spezialisierten ESG-Datenanbieter zurückgegriffen.

Durch die monatliche Aktualisierung der ESG-Daten können Veränderungen bei einzelnen Instrumenten identifiziert und entsprechend Maßnahmen ergriffen werden. Im Bereich der Kollektivanlagen sind prozessuale Qualitätskontrollen implementiert. Diese Qualitätskontrollen dienen der Identifikation möglicher Inkonsistenzen zwischen den Daten unserer Datenprovider. Über die Prüfung auf Dateninkonsistenzen wird die inhaltliche Belastbarkeit der ermittelten Kennzahlen zusätzlich gewährleistet.

Wie werden die Daten verarbeitet?

Die Datenverarbeitung erfolgt automatisiert und nimmt eine Bewertung der Nachhaltigkeitsklassen auf Emittenten-Ebene (Unternehmen und Staaten) vor.

Wie hoch ist der Anteil der Daten, die geschätzt werden?

Wir wenden kein primäres Research zur Erfassung von ESG Daten an. Wir beziehen uns lediglich auf Daten unserer ESG-Datenprovider und verarbeiten diese Daten für unsere Zwecke. Wir referieren zur Beantwortung des Anteils der geschätzten Daten auf den jeweiligen Datenprovider.

i) Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Werden die Methoden und Daten beschränkt?

Wir wenden kein primäres Research zur Erfassung von ESG Daten an. Wir beziehen uns lediglich auf Daten unserer ESG-Datenprovider und verarbeiten diese Daten für unsere Zwecke. Wir verweisen zur Beantwortung etwaiger Datenbeschränkungen auf den jeweiligen Datenprovider.

j) Sorgfaltspflicht

Wie gestaltet sich die Due-Diligence-Prüfung der dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Vermögenswerte?

Wir beziehen unser Nachhaltigkeitsresearch sowie entsprechende Daten von MSCI Inc., einem auf ESG spezialisierten globalen Partner mit mehr als 30 Jahren Erfahrung. Durch Zugriff auf ein online-basiertes Analysetool ist eine systematische Auswertung eines Universums von über 10.000 Emittenten und Kollektivanlagen auf Übereinstimmung mit unseren entsprechenden ESG-Strategien gewährleistet. Zur Kontrolle werden je Strategie regelmäßig Listen erstellt mit der Information, welcher Titel investierbar ist und welcher nicht. Die relevanten Portfolios werden durch systemseitige Unterstützung mit diesen Listen abgeglichen und erforderliche Anpassungen vorgenommen.

k) Mitwirkungspolitik

Welche Grundsätze werden für die Mitwirkungspolitik angewendet, wenn die Mitwirkungspolitik Teil der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie ist?

Für die Mitwirkungspolitik werden derzeit keine Grundsätze angewandt, da eine aktive Mitwirkungspolitik nicht Teil dieser Anlagestrategie ist.

l) Bestimmter Referenzwert

Wurde ein Index als Referenzwert für die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale benannt?

Die DZ PRIVATBANK hat für das Finanzprodukt keinen Index als Referenzwert festgelegt.